

sowie andere Bildungsstätten und Einrichtungen) gewährleisten eine wirkungsvolle Literatur- und Kunstpropaganda und fördern durch geeignete Programmgestaltung und spezielle Jugendveranstaltungen das Interesse und die Freude der Jugend an der Kunst. Sie arbeiten dabei eng mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend, besonders in den Betrieben und Genossenschaften, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Kulturbundes der Deutschen Demokratischen Republik, der Verbände der Kultur- und Kunschtchaffenden und der Gesellschaft „URANIA“ zusammen.

## §29

(1) Zur Förderung der vielseitigen Interessen und Aktivitäten der Jugend für eine sozialistische Freizeitgestaltung sind Jugendklubs zu schaffen und weiter zu entwickeln. Die in den Jugendklubs bestehenden FDJ-Aktivs sind in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

(2) Die Leiter der staatlichen Klub- und Kulturhäuser, der Kultureinrichtungen und wissenschaftlichen Einrichtungen haben die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend bei ihren Einrichtungen Jugendklubs zu bilden und ihre Tätigkeit zu fördern.

(3) Die Leiter und Vorstände haben die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend und in Abstimmung mit den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden die Initiativen der Freien Deutschen Jugend zur Schaffung von Jugendklubs zu fördern, sie einzurichten und bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

## §30

Das Bedürfnis der Jugend nach Geselligkeit, Tanz und Unterhaltung, ihr Streben nach niveauvollen Veranstaltungen zur Bereicherung ihrer vielseitigen Freizeitgestaltung sind zu fördern und immer besser zu befriedigen. Die zuständigen staatlichen Organe sichern — in Zusammenarbeit mit dem Verband der Komponisten und Musikwissenschaftler sowie dem Schriftstellerverband der Deutschen Demokratischen Republik — das Entstehen und die Verbreitung von Tanzmusik und Unterhaltungsprogrammen mit hoher künstlerischer Qualität. Die Räte der Kreise sind verpflichtet, stärkeren Einfluß auf die gesellschaftliche Aktivität und künstlerische Entwicklung der Tanzkapellen zu nehmen. Sie unterstützen gemeinsam mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend die Qualifizierung der Amateurtanzkapellen sowie der Leiter und Sprecher von Diskotheken. Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden gewährleisten, daß Anzahl und Niveau von Tanz- und Unterhaltungsveranstaltungen erhöht werden.

## §31

(1) Die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre, die Lehrer und Erzieher sowie die Leiter der Kultureinrichtungen fördern das künstlerische Schaffen der Jugend, insbesondere der Arbeiterjugend, auf allen Gebieten. Sie garantieren im Zusammenwirken mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Kulturbundes der Deutschen Demokratischen Republik und der Verbände der Kultur- und Kunschtchaffenden die systematische Entdeckung und planmäßige Förderung der künstlerischen Talente unter der Jugend. Die Besten sind für ein Studium an künstlerischen Hoch- und Fachschulen zu gewinnen. Gemeinsam mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend werden Wettstreite, Galerien, Leistungsvergleiche und Werkstattveranstaltungen durchgeführt und solche Formen künstlerischer Tätigkeit der Freien Deutschen Jugend wie die Singebewegung, die Treffen junger Talente und die Galerien der Freundschaft unterstützt. Gute Leistungen der jungen Talente sind zu popularisieren.

(2) Die Leiter der Kultureinrichtungen gewinnen geeignete Berater und Leiter für künstlerische Arbeits- und Interessengemeinschaften, Volkskunstkollektive und Ensembles junger Talente.

## §32

(1) Die Künstler und Kulturschaffenden sind aufgefordert, Kunstwerke aller Genres für die Jugend zu schaffen, die die Eigenschaften und Ideale der Arbeiterklasse, ihr revolutionäres Schöpferium und die Größe und Schönheit ihres Kampfes sowie bedeutsame Lebensprozesse der Jugend künstlerisch überzeugend zum Ausdruck bringen. Die staatlichen Organe, die Leiter und Vorstände fördern — im Zusammenwirken mit den Verbänden der Kultur- und Kunschtchaffenden und den Leitungen der Freien Deutschen Jugend, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Kulturbundes der Deutschen Demokratischen Republik — das Entstehen solcher Werke durch Aufträge, Wettbewerbe und Ausstellungen.

(2) Presse, Rundfunk, Fernsehen, Verlage und VEB Schallplatte haben die Aufgabe, neue Werke des sozialistischen Kunschtchaffens zu verbreiten, um den wachsenden Interessen und Bedürfnissen der Jugend nach sozialistischer Kultur, Kunst, Unterhaltung und Geselligkeit zu entsprechen.

## §33

(1) Die Volksvertretungen und ihre Räte in den Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden leiten und planen die Entwicklung des kulturellen Lebens der Jugend in Abstimmung mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend. Die Räte koordinieren — in Zusammenarbeit mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und anderer gesellschaftlicher Organisationen — die Tätigkeit aller für das kulturelle Leben der Jugend verantwortlichen gesellschaftlichen Kräfte, der Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und Genossenschaften, der Kultureinrichtungen und der gesellschaftlichen Organisationen mit dem Ziel, eine hohe kulturpolitische Wirksamkeit im Territorium zu erreichen.

(2) Die zuständigen staatlichen Organe und die Leiter von Kultureinrichtungen gewährleisten die politisch-ideologische, kulturelle und künstlerisch-ästhetische Aus- und Weiterbildung der in der Kulturarbeit unter der Jugend tätigen Leiter und Mitarbeiter. Die spezifische Aus- und Weiterbildung der Leiter von Jugendklubs ist zu gewährleisten. Mit den Leitungen der Freien Deutschen Jugend ist die Einbeziehung der Kulturfunktionäre der Freien Deutschen Jugend in die staatlichen Qualifizierungsmaßnahmen zu vereinbaren.

(3) Bei der Verleihung staatlicher Preise an Kultur- und Kunschtchaffende sind Werke zu würdigen, die für die sozialistische Erziehung der Jugend vorbildlich sind. Besondere Leistungen junger Künstler und Schriftsteller sind durch staatliche Auszeichnungen und Preise anzuerkennen. Das volkskünstlerische Schaffen der Jugend ist ideell und materiell zu würdigen.

## VI.

### Die Entwicklung von Körperkultur und Sport unter der Jugend

## §34

Körperkultur und Sport gehören zum Leben der Jugend in der sozialistischen Gesellschaft. Die regelmäßige sportliche Betätigung ist Anliegen und Aufgabe jedes jungen Menschen für seine Persönlichkeitsentwicklung. Der sozialistische Staat gewährleistet Körperkultur und Sport in allen Bereichen des